

EXPERTENWORKSHOP ZUM FORSCHUNGSPROJEKT „VERÄNDERUNGSBEDARFE IN DER SOZIAL- UND FINANZVERFASSUNG ZUR SICHERSTELLUNG EINER FUNKTIONIERENDEN PRÄVENTIONSKETTE IN ALLEN KOMMUNEN“ IM RAHMEN DES PROJEKTS „KEKIZ“

Text: Maren Heußer

Am 2. Oktober 2019 trafen sich die Projektpartner des FÖV und der Bertelsmann Stiftung mit ausgewählten Wissenschaftlern und Praktikern, um die Forschungsfragen des Rechtsgutachtens zu diskutieren.



In den Diskussionen wiesen die Experten aus Wissenschaft und Praxis auf einige Punkte hin, die noch der Überarbeitung und Anpassung bedurften.

Im Rahmen der Transferphase des Projekts „Kein Kind zurücklassen! – Kommunale Handlungsfähigkeit stärken“ (kurz: KeKiz) der Bertelsmann Stiftung erarbeitet das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer (FÖV) seit Anfang September 2019 als Weiterleitungspartner ein rechtswissenschaftliches Gutachten. Dieses soll klären, welche verfassungsrechtlichen Änderungen notwendig sind, um wirksam Armutfolgen und soziale Problemlagen in Familien zu bekämpfen und damit allen Kindern die Chance für ein gelingendes Aufwachsen unabhängig von ihrer Herkunft zu eröffnen.

Bereits seit 2012 begleitet die Initiative „KeKiz“ den Aufbau kommunaler Präventionsketten in nunmehr 40 nordrhein-westfälischen Modellkommunen, um die Lebenschancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Im rechtswissenschaftlichen Kontext wurde dabei bislang untersucht, ob und inwiefern das geltende Recht die Bündelung von Unterstützungsangeboten und deren Finanzierung aus einem gemeinsamen Pool zulässt. Im Fokus lag dabei die Bestimmung der rechtlichen Grenzen einer gemeinsamen Planung, Steuerung und Finanzierung präventiver Leistungen durch die unterschiedlichen Akteure, nicht zuletzt im Interesse der Effizienz der Präventionsarbeit, indem etwa Angebotslücken geschlossen, Doppelstrukturen aufgelöst und die Adressaten gezielter angesprochen werden.

Das Rechtsgutachten knüpft nun an diese Ergebnisse an und fragt nach den Möglichkeiten und Grenzen einer bundesweit verbindlich vorgegebenen, wirksamen Etablierung von Präventionsketten und den dafür bestehenden Veränderungsbedarfen auf verfassungsrechtlicher Ebene. Sie verlässt damit also den Ausgangspunkt der bisherigen Untersuchungen, welche die Etablierung von Präventionsketten im einfachen Recht unter der Prämisse der Freiwilligkeit analysiert haben.



Am 02.10.2019 fand anlässlich des Projektstarts ein eintägiger Expertenworkshop in Speyer statt, an dem neben der Bertelsmann Stiftung und dem FÖV auch Wissenschaftler unterschiedlicher Disziplinen, Vertreter der Gerichtsbarkeit, der kommunalen Spitzenverbände, der Regierungspräsidien sowie kommunale Praktiker teilnahmen, um die vorab erarbeiteten Thesen und Forschungsfragen zu diskutieren und die Projektskizze auf ihre Praxistauglichkeit hin zu überprüfen.

In einer ersten Diskussionsrunde gingen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Frage nach, ob die bestehende Rechtslage einen ausreichenden Rahmen für präventive Ansätze in der Kinder- und Jugendhilfe bietet. Es wurde die Erwartung geäußert, dass von dem Projekt wichtige Impulse für die künftige Rechtssetzung ausgehen werden, die das Kind und seine Interessen in den Fokus stellt.

In einem World Café wurden drei Fragestellungen vertieft besprochen: die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen (Art. 72 ff. GG) und der Verwaltungskompetenzen (Art. 83 ff. GG), die Finanzverfassung (Art. 104a ff. GG) und die

Nutzbarmachung präventiver Ansätze aus anderen Sozialleistungszweigen für das Kinder- und Jugendhilferecht.

In den Diskussionen stellten die Experten aus Wissenschaft und Praxis die präzise Bestimmung der Ziele der Präventionskette, den möglichen Regelungskontext für deren verpflichtende Etablierung sowie den Einfluss der kommunalen Selbstverwaltung als neuralgische Punkte heraus. Die bestehenden Gesetzgebungskompetenzen wurden im Ergebnis als ausreichende Grundlage für die Etablierung verpflichtender Präventionsketten angesehen - indes bedarf die Terminologie, etwa zur Regelung des „Fürsorgewesens“, eine Anpassung an die Erfordernisse eines modernen Sozialstaats. Rege diskutiert wurde die Frage, ob die mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende eingeführte Kooperationspflicht zwischen Bundesagentur und Kommunen auf die Kinder- und Jugendhilfe übertragen werden kann.

Die intensive Veranstaltung leistete einen wichtigen Beitrag zur Präzisierung der For-

schungsfragen. Sie soll mit den „3. Speyerer Sozialrechtstagen“ im März 2020 eine Fortsetzung finden, über die zu gegebener Zeit berichtet werden wird.

